

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und
Naturschutz

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern (GUV)

C. Hochwasserschutz / Erstaussstattung Wasserwehrdienste (Kommunen / GUV)

D. Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter (Eigentümer der Anlage)

E. Verfahren

F. Schlussbestimmungen

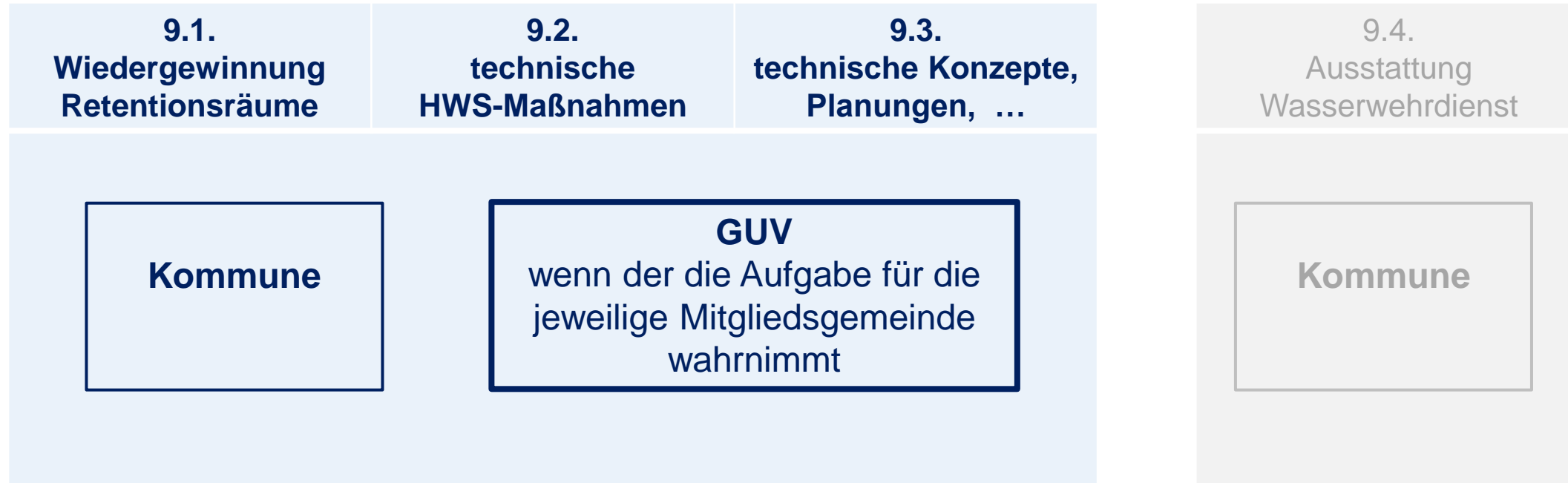
C.

Hochwasserschutz / Erstaussstattung

Wasserwehrdienste

Vorhaben zur Verringerung des Hochwasserrisikos durch:

- 9.1. die Wiedergewinnung natürlicher Retentionsräume durch Deichrückbau und Deichverlegung, z.T. in Verbindung mit der Wiederherstellung gewässerauetyperischer Elemente
- 9.2. technische Hochwasserschutzmaßnahmen (inkl. mobiler HWS-Systeme) sowie Maßnahmen des Wasserrückhaltes in der Fläche, in Hochwasserpoldern und in Hochwasserrückhaltebecken
- 9.3. die Erstellung von technischen Konzepten (iHWSK), Planungen und sonstigen vorbereitenden Untersuchungen für vorgenannte Vorhaben
- 9.4. die erstmalige Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG



Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Fördersätze für Vorhaben nach Nr. 9.1 bis 9.3

	Kommunen	GUV (Förderbonus bei Wahrnehmung der Aufgabe für die jeweilige Mitgliedsgemeinde)
Vorhaben, die im aktuellen Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten sind	bis zu 70 %	+ 10 %
Vorhaben außerhalb des aktuellen Landesprogramms Hochwasserschutz	bis zu 55 %	+ 10 %

... für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

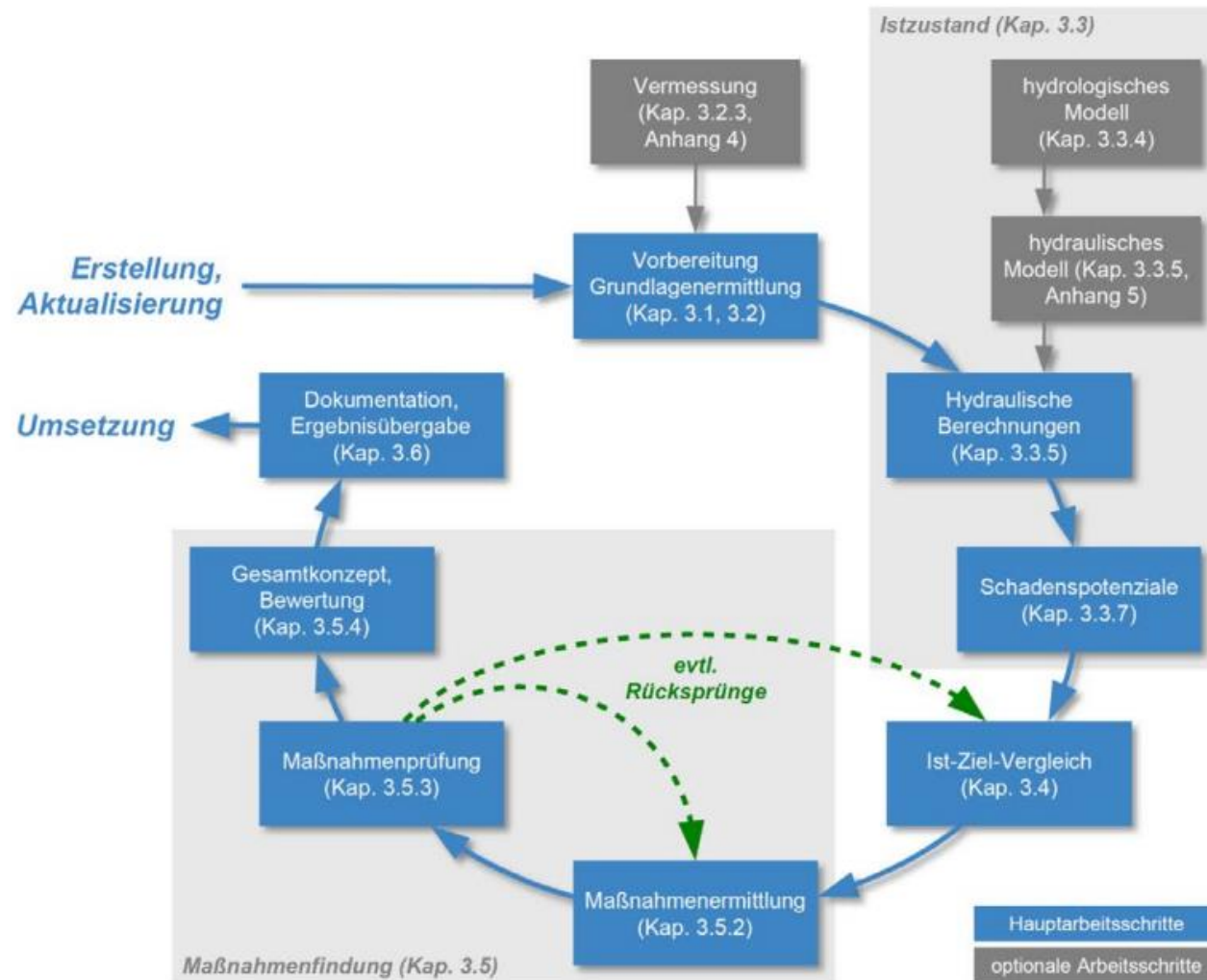
- Umsetzung nur möglich, wenn die Maßnahmen als **wirksame und wirtschaftliche Maßnahme in einem vorliegenden iHWSK** enthalten sind
- in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich
- Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG (Übertragen an Feuerwehr ausreichend)

... für Hochwasserschutzkonzepte

- nur als integrales Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) für ein gesamtes hydrologisches Einzugsgebiet an Gewässern II. Ordnung bis zur Mündung in das Gewässer I. Ordnung
- Einvernehmen mit GUV, sofern es nicht durch diesen erstellt wird

Muss immer im Zusammenhang mit Gewässer II. Ordnung stehen !!!

Ablauf iHWSK



Quelle: Leitfaden zur Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten, TLUBN 2018

voraussichtlich zuwendungsfähige Ausgaben müssen über 7.500 EUR liegen

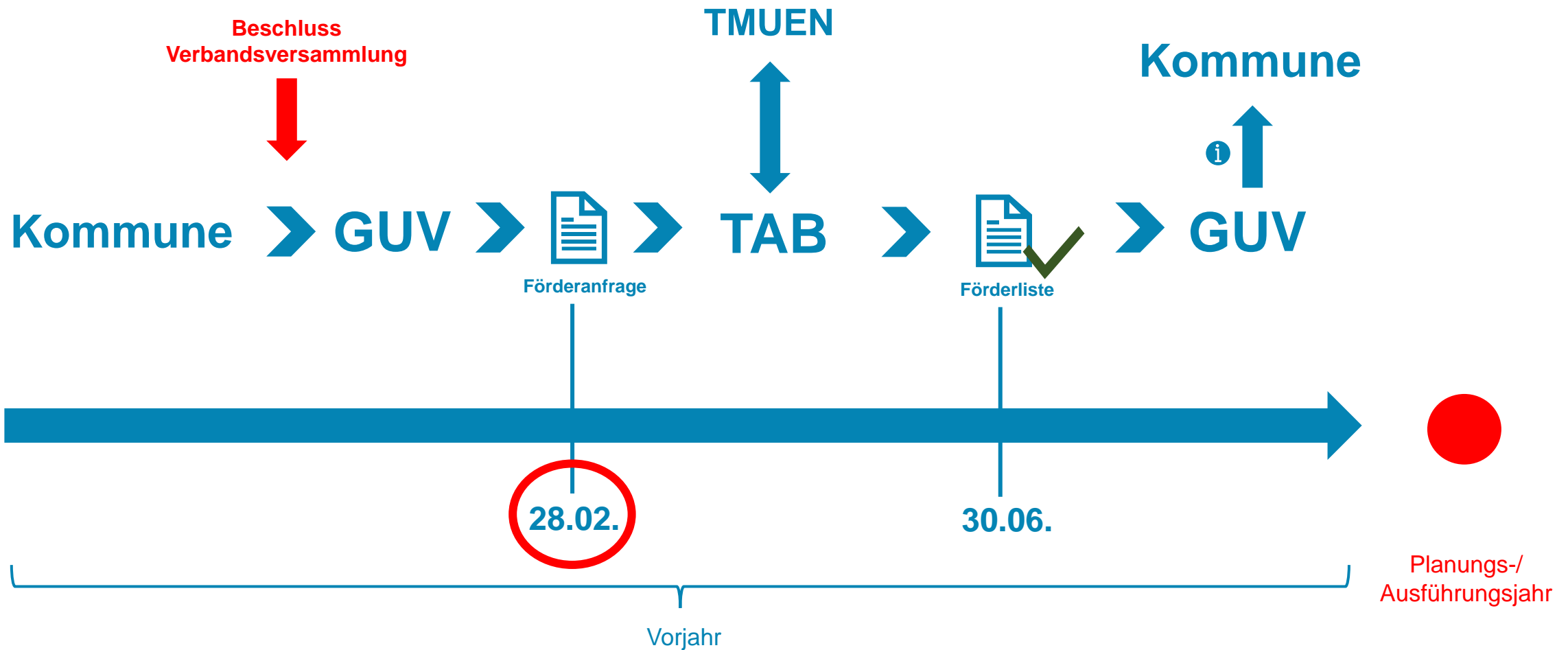
Zuwendungsfähig sind:

- Bauausgaben
- Ausgaben für Architekten und Ingenieurleistungen
- Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Ausgaben für mobile Hochwasserschutzsysteme

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für HWS-Anlagen, wenn diese überwiegend zum Schutz von Siedlungs- und Industriegebieten dienen soll, für die **das Bauleitverfahren nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes abgeschlossen wurde**
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in HW-Rückhaltebecken und –Poldern
- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände
- Ausgaben, die durch mangelhafte Planung, ... entstehen
- Ausgaben für die Kapitalbeschaffung, sonstige Abgaben
- Verwaltungsausgaben (außer für Grunderwerb), Versicherungen, Abschreibungen

Verfahren bei Umsetzung/Koordination durch den GUV



Förderliste kann bei Bedarf auch unterjährig fortgeschrieben werden

▪ Voraussetzungen:

- Maßnahmen müssen im Zusammenhang mit Gewässer II. Ordnung stehen
- Wasserwehr nach § 55 ThürWG muss eingerichtet sein

▪ Zuwendungsempfänger:

- Kommune, Aufgabe kann an GUV übertragen werden → 10 % Bonus
(Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich)

▪ Antragstellung:

- bis 28.02. des Vorjahres

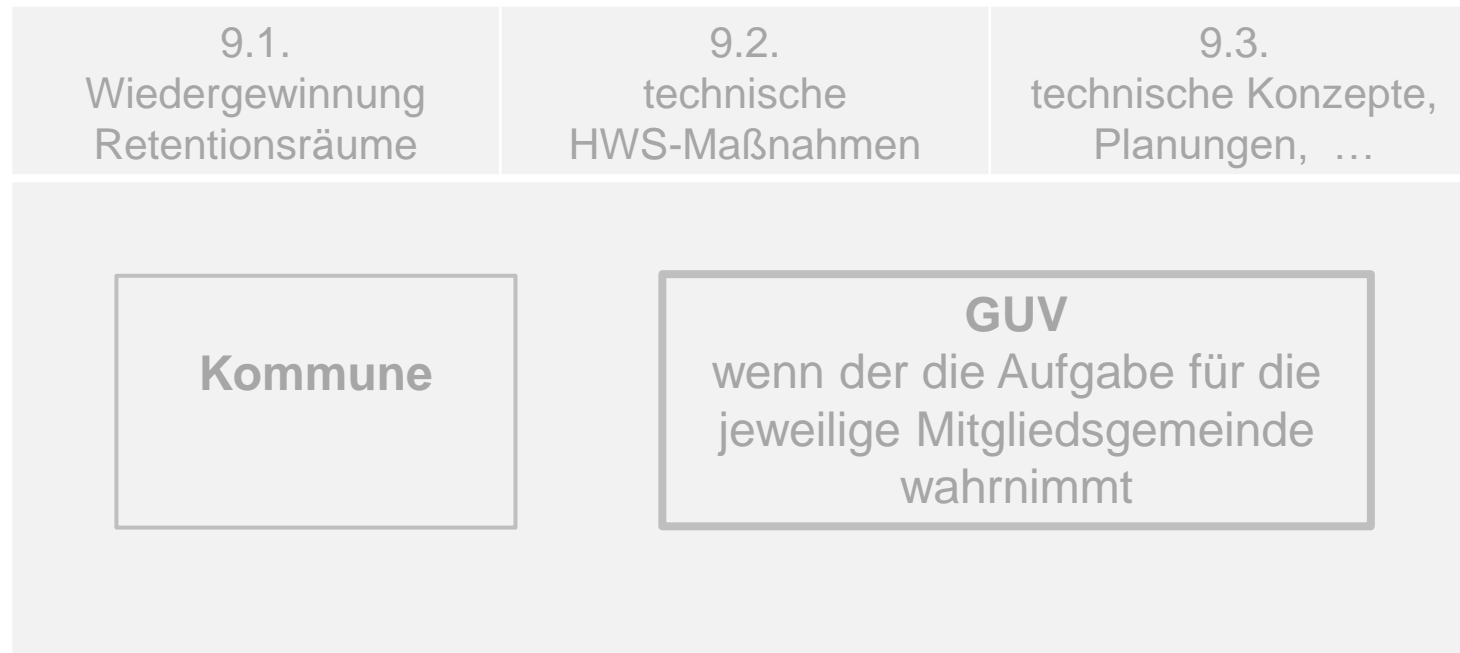
▪ Bewilligung/Entscheidung:

- bis 30.06. des Vorjahres

Hierzu ist es ausreichend, den Wasserwehrdienst der Feuerwehr zu übertragen oder eine eigene Wasserwehr unter Hinzuziehung der Feuerwehr zu gründen.

Vorhaben zur Verringerung des Hochwasserrisikos durch:

- 9.1. die Wiedergewinnung natürlicher Retentionsräume durch Deichrückbau und Deichverlegung, z.T. in Verbindung mit der Wiederherstellung gewässerauetyperischer Elemente
- 9.2. technische Hochwasserschutzmaßnahmen (inkl. mobiler HWS-Systeme) sowie Maßnahmen des Wasserrückhaltes in der Fläche, in Hochwasserpoldern und in Hochwasserrückhaltebecken
- 9.3. die Erstellung von technischen Konzepten (iHWSK), Planungen und sonstigen vorbereitenden Untersuchungen für vorgenannte Vorhaben
- 9.4. die erstmalige Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG**



Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Fördersätze für Vorhaben nach Nr. 9.4

Vorhaben, die im aktuellen Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten sind	bis zu 75 %
Vorhaben außerhalb des aktuellen Landesprogramms Hochwasserschutz	bis zu 60 %

- max. **bis zu 12.500 €** – Grundförderung für Gemeinden
- max. **bis zu 25.000 €** – für Gemeinden im Risikogebiet mit zu verteidigenden wasserwirtschaftlichen Anlagen von nicht unwesentlicher Größe
- max. **bis zu 50.000 €** – für Gemeinden im Risikogebiet mit einem zu erwartenden hohen Schadenspotenzial

- **Voraussetzung** = erfolgte Einrichtung eines Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Anlage 2 der Förderrichtlinie
- Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems
- Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen

- Beantragung kann fortlaufend erfolgen
- Bewilligung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des vollständigen Antrags eingangs



Rückfragen / Kontakt



Leon Gläßer
Geschäftsführer

(03644) 539-120

Leon.Glaesser@guv-untere-ilm.de

Hochwasser